

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2024-334209/5-Lb

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Leopoldseder
Tel: 0732 7720-15183
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 26.09.2024

– **Gemeindefinanzierung Neu;
Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds –
Verteilungsvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2024 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden, sofern der Nachweis der Auszahlungsdeckung für die Begleitperson im Kindergartenentransport erbracht wird.

Die im Bericht angeführten Hinweise sind umzusetzen.

- Auf die Prüfungsfeststellung zum Punkt Elternbeitrag zur Kindergartenbusbegleitung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Nachweis darüber ist ehestmöglich vorzulegen. Erst nach Vorlage des Nachweises der Auszahlungsdeckung für die Kindergartenbusbegleitung kann eine Auszahlung von HAF-1-Mitteln erfolgen.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Riedau zum Haushaltsausgleich für das **Jahr 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1** – in Höhe von

291.100 Euro

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt im 4. Quartal. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ist die Vorlage des oben angeführten Nachweises.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich.

Da die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nunmehr mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bedeckt werden können, ist der Entwurf des Voranschlags nach der Auflage zur öffentlichen Einsicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.



Über die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 2 – ergeht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beilage
Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:
BHSDGEM-2022-30061/53-FeM

Bearbeiter/-in: Martin Fesel, BA
Tel: +43 7712 3105-70451
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Schärding, 25.09.2024

– **Prüfbericht HAF 1 – Riedau 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird der Prüfbericht zum Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Riedau übermittelt.

Der Voranschlagsentwurf 2024 wurde in Zusammenschau mit den seitens der Marktgemeinde Riedau eingebrachten Nachweise und Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Härteausgleichskriterien (Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU, VV1) 2024 überprüft.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.



Prüfbericht - Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2024 der Marktgemeinde Riedau

Haushaltssituation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2024 bei Einzahlungen von 5.260.500 Euro und Auszahlungen von 5.586.800 Euro auf minus 326.300 Euro.

Im Ergebnishaushalt (vgl. UA 981) ist die Entnahme von Haushaltsrücklagen zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von 35.200 Euro veranschlagt (vgl. § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990).

Der Entwurf des Voranschlages wurde deshalb gemäß § 76 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Geprüft wurde ausschließlich die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Auszahlungen für Leistungen für das Personal im Vergleichszeitraum dargestellt. Für die Budgetierung 2024 wurde lt. Angaben der Marktgemeinde eine allgemeine Bezugserhöhung von 9 % herangezogen. Mit dem Nachtragsvoranschlag ist der Prozentsatz der allgemeinen Bezugserhöhung dem tatsächlichen Verhandlungsergebnis 2024 anzupassen.

	RA 2021	RA 2022	(N)VA 2023	VA-Entwurf 2024
Auszahlungen Kontenklasse 5	635.843	817.448	795.000	895.700
Anteil in % an den Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit	14,3%	16,3%	16,0%	17,0%

Die steigenden Auszahlungen ergeben sich neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen insbesondere durch:

- Aufnahme eines Lehrlings in der Verwaltung
- Beschäftigung von zwei Ferialarbeitskräfte in den Monaten Juli bis August in den Bereichen Bauhof, Freibad und Reinigung
- Anstellung einer Vertretung für 6 Monate
- Auszahlung einer Jubiläumsumwendung

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird es weiters aufgrund Karenzierung und Neuaufnahme zu einem Kostenanstieg kommen.

Laut Gemeinde fallen keine Zahlungen für Abfertigungen an.

Dienstpostenplan:

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung wurden – ausgehend von der letztmaligen Kenntnisnahme bzw. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung aus 2019 – Änderungen vorgenommen. Diese entsprechen im Bereich der Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die Angaben im Vorbericht und Voranschlag sind dahingehend anzupassen.

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen. Entsprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden und die veranschlagten Auszahlungen sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag 2024 vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021, 2022, 2023) soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

Hinweis: Die Beschäftigung von Aushilfskräften ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 2: Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl errechnet und sind grundsätzlich nachvollziehbar.

In den veranschlagten Gast(schul)beiträgen, sind aktuell lt. Marktgemeinde keine Beiträge für Schulsanierungen veranschlagt.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport der Marktgemeinde erfolgt mit Begleitperson, welche nicht bei der Gemeinde beschäftigt ist. Mit dem eingehobenen Elternbeitrag in Höhe von 17 Euro wurde laut Aktenvermerk der Marktgemeinde vom 26.08.2024 eine Auszahlungsdeckung für die Begleitperson erreicht. Ein konkreter Nachweis über die Auszahlungsdeckung wurde im Zuge der Voranschlagsentwurfsprüfung jedoch nicht vorgelegt. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 gibt es laut Marktgemeinde keinen Kindergartenbustransport mehr.

Spätestens mit Vorlage des Rechnungsabschlusses 2024 sind entsprechende Nachweise und Aufstellungen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, dass das Kriterium lt. Richtlinie eingehalten wurde bzw. für das Finanzjahr 2024 eingehalten wird.

Positiv: Dem Kriterium wird – vorbehaltlich der noch zu vorliegenden Nachweise der Marktgemeinde – entsprochen.

Bereich 3: Feuerwehr(en)

Lt. den Vorgaben im Voranschlagserlass 2024 wurden für eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2024 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 26.200 Euro festgelegt.

Nicht in diese Auszahlungen eingerechnet sind:

Bezeichnung	Betrag
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)	-
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	600
c) Auszahlungen für Darlehenstilgungen	14.900
d) Auszahlungen für Zinsen	6.800
e) Mieten für Immobilien	-
f) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch	-

g) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t	-
h) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten	-

Die veranschlagten Auszahlungen für die Punkte a) bis h) wurden begründet. Die verbleibenden Auszahlungen für die Feuerwehr(en) liegen innerhalb des vorgegebenen Maximalrahmens.

Es wurden eine Gebührenordnung und eine Tarifordnung für die Leistungen der Feuerwehr erlassen. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ggf. noch aktuelleren Vorgaben des Oö. LFV (= Erhöhungen) anzupassen und unaufgefordert vorzulegen.

Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 4: Badeanlagen

Freibad

In der nachstehenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen für den Betrieb des Freibades im Vergleichszeitraum und des Entwurfs des Voranschlags 2024 dargestellt:

	RA 2021	RA 2022	(N)VA 2023	VA Entwurf 2024
Einzahlungen	30.627	35.685	47.400	46.800
Auszahlungen	106.697	101.687	129.100	131.800
Auszahlungen Kontenklasse 5	29.576	33.672	45.700	44.200
Auszahlungen abzüglich Tilgungen, Zinsen und Mieten	136.273	135.359	174.800	176.000
Auszahlungsdeckungsgrad	22,5%	26,4%	27,1%	26,6%
Anzahl Badetage	60	75	74	79
Anzahl Besucher	13.058	16.258	16.952	18.893

Die Marktgemeinde hat bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Auszahlungsdeckungsgrades gesetzt:

- Erhöhung der Tarife

Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrades:

Die veranschlagte Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrades im Voranschlag 2024 ergibt sich durch lt. Marktgemeinde durch:

- Erhöhung des Energieaufwands
- Steigerung der Lohnkosten

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent anzustreben. Die Marktgemeinde sollte ihre Bemühungen dahingehend intensivieren. Mit dem Rechnungsabschluss 2024 ist ein detaillierter Bericht über die abgelaufene Badesaison vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Die Marktgemeinde betreibt kein Hallenbad und keine Naturbadeanlage.

Bereich 5: Bücherei

Die Marktgemeinde weist mit 31.10.2022 insgesamt 2.060 Einwohner (HWS) aus.¹

Die Nettoauszahlungen für die Bücherei (exkl. Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten/Leasingraten/Pachtentgelte für Immobilien) belaufen sich lt. Voranschlagsentwurf auf 1.800 Euro.

Positiv: Der Zielwert von max. 2 Euro je Einwohner (= 4.120 Euro) wird eingehalten.

Bereich 6: Winterdienst

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde aufgrund der Entwicklung im Vergleichszeitraum eingeschätzt. Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt. Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstanweisungen, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 7: Sonstiges

- Die Marktgemeinde betreibt kein „Essen auf Rädern“.
- Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auszahlungsdeckend veranschlagt.
- Es sind keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (= Konto 729) veranschlagt.
- Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert zu haben und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Lt. vorgelegter Gebührenordnung werden im Bereich der Wasserversorgung 2,27 Euro pro m³ an Benützungsgebühr eingenommen. Die Einnahme von 2,27 Euro pro m³ lt. Gebührenordnung ist richtlinienkonform.

Lt. vorgelegter Gebührenordnung werden im Bereich der Abwasserbeseitigung 4,11 Euro pro m³ eingenommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Daher ist die Einnahme von 4,11 Euro pro m³ lt. Gebührenkalkulation (=Mindestgebühr) richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit einer Rücklagenbildung (vgl. Gebührenkalkulation, Portal Stand: 25.09.2024)

¹ https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html#1_Bev_lkerungsstatistik

Hinweis:

Grundlagen ausgewählter Feststellungen in diesem Bereich, sind neben den Gebührenordnungen die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Prüfung der Härteausgleichskriterien nicht.

Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920 sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklungen nachvollziehbar.

Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festgelegt.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023):

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale.
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale.

Die zu erwartenden Einzahlungen aus der Hundeabgabe und dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sind ggf. im Nachtragsvoranschlag neu zu überrechnen und ggf. in der Höhe zu berichtigen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven		
			31.12.2023	Zuweisungen	Entnahmen	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	87.700,00	0,00	0,00	87.700,00	87.718,29	87.718,29
8/9990934/00002	Rücklage Sanierung WL	850990	400,00	0,00	0,00	400,00	404,09	404,09
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	89.200,00	0,00	89.200,00		
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			88.100,00	89.200,00	0,00	177.300,00	88.122,38	88.122,38
8/9990935/00003	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310.481,53	94,80
Allgemeine Haushaltsrücklagen			0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310.481,53	94,80
Gesamtsummen			88.100,00	124.400,00	35.200,00	177.300,00	398.603,91	88.217,18

Die dargestellten Rücklagen sind aktuell mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt. Es gibt laut Marktgemeinde keine inneren Darlehen.

Allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, haben bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Die Marktgemeinde entnimmt im Unterabschnitt 981 allgemeine Rücklagen für den Haushaltsausgleich in Höhe von 35.200 Euro.

Ausgenommen von der Verwendung zum Haushaltsausgleich sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

In der Marktgemeinde sind mit 31.12.2024 keine Rücklagen dargestellt, welche von der Verwendung zum Haushaltsausgleich ausgenommen sind.

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/ Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

In den jeweiligen Bereichen ist keine Aufnahme von Fremdmitteln veranschlagt.

Hinweis:

Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, ist die vorgesehene Darlehensaufnahme zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich steht der Marktgemeinde bei Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über 200.000 Euro ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) zu, dies entspricht bei einer Finanzkraft 2022 von 3.064.872,95 Euro einem Betrag von 45.973 Euro.

Nach der von der Marktgemeinde erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste (Beilage 1) ergibt sich dafür (nach Abzug der Gegeneinnahmen in den jeweiligen Bereichen bzw. den zulässigen Höchstgrenzen) eine Ausgabensumme von 33.900 Euro.

In den Auszahlungen nicht einzurechnen ist (vgl. E-Mail der IKD vom 17.09.2024) der – laut Marktgemeinde seit 2016 der Höhe nach unveränderte – Zuschuss an das Eltern-Kindzentrum in Höhe von 6.000 Euro.

Hinweis:

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen bzw. zusätzlichen freiwilligen Ausgaben ausgeschlossen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

Die Auszahlungen betragen für das Jahr 2024 lt. vorgelegter Listen insgesamt 160.600 Euro und überschreiten den maximalen Auszahlungsrahmen (in Höhe von 190.100 Euro) nicht.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag gekennzeichnet und mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen lt. Voranschlagsentwurf überschreiten den maximalen Auszahlungsrahmen nicht.

Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 105.300 Euro liegen (bei Berücksichtigung der Indexsteigerung von 7,03 %) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (RA 2021, RA 2022, (N)VA 23), sind grundsätzlich aber nachvollziehbar. Die Steigerungen und Abweichungen der Auszahlungen zu den Vorjahren wurden weitgehend begründet. Ein weiterer Anstieg ist zu verhindern.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereiche 14-19:

Mit Unterschrift des Bürgermeisters vom 12.06.2024 wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 des Härteausgleichsfonds:

- (14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private
- (15) Bereich Energieaufwand
- (16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen
- (17) Bereich Beteiligungen
- (18) Bereich Anschlussgebühren
- (19) Bereich Raumordnung

für das Jahr 2024 eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte hier nicht, sondern ist innerhalb der nächsten 3 Jahre geplant.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (lt. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Allgemein

Die Marktgemeinde hat durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt, dass die Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ermittelt wurden.

Eine vollständige Überprüfung des gesamten Voranschlagsentwurfs bzw. der Gebührenkalkulationen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind mit Beschluss des Voranschlags 2024 jedenfalls einzuhalten. Es darf nur ein ausgeglichener Voranschlag beschlossen werden.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist im Zuge der Prüfung der HAF Kriterien aufgefallen, dass mehrere Vorhaben dargestellt sind, zu denen der Bezirkshauptmannschaft aktuell keine konkreten Finanzierungspläne vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragt und die Genehmigung erhält, erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, den daraus resultierenden Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen hat (vgl. Richtlinie Gemeindefinanzierung Neu, Punkt 2.4).

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

Zusammenfassung

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen und gelieferten Begründungen wird (auch unter Berücksichtigung der dargestellten

Vorbehalte) festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau sämtliche Härteausgleichskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im vorgelegten Entwurf zum Voranschlag 2024 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 291.100 Euro erforderlich.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Martin Fesel, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhschaerding.htm.